

Regelungen zur Ein- und Rückreise aus ausländischen Risikogebieten

Sofern Sie Einreisende oder Rückreisende nach Niedersachsen sind, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vergangenen 10 Tage vor Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich auf eine Covid – 19 – Erkrankung testen zu lassen. Dieser Test muss bei einem Arzt oder in einem Testzentrum erfolgen. **Das Gesundheitsamt testet keine Einreisenden oder Rückreisenden.** Zudem haben Sie sich unverzüglich nach der Einreise oder Rückreise in die eigene Wohnung oder den vorgesehenen Aufenthaltsort und dort für **10 Tage in Quarantäne** zu begeben, sofern keine der Ausnahmeregelungen zutrifft. In diesem Zeitraum ist es Ihnen nicht erlaubt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Die betroffenen Personen aus Risikogebieten sind verpflichtet, **sofort die zuständige Behörde zu kontaktieren.** Dies sollte vor Ihrer Einreise vorzugsweise über www.Einreiseanmeldung.de geschehen.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme haben, müssen Sie unverzüglich nach Ihrer Einreise folgende Daten schriftlich an das Gesundheitsamt in Goslar (Heinrich-Pieper-Str. 9, 38640 Goslar) übermitteln:

- Namen und Vornamen aller Einreisenden mit Geburtsdatum
- Adressen, Emails, Telefonnummern
- das Land aus dem sie einreisen und die Einreiseart (Land-, Luft- oder Seeweg)
- bei Reiserückkehrern zusätzlich das Datum sowie die Uhrzeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, das Abreisedatum ins Ausland und den Reisegrund
- Benennung der zutreffenden Ausnahmeregelung aus § 1 Abs. 6-8 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung. Über die Ausnahmeregelungen können Sie sich unter <https://bit.ly/3lqt3O8> informieren

Eine **Verkürzung** der Absonderungsdauer nach § 2 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung ist **erst nach dem 5. Tag Ihrer Einreise möglich**, wenn Sie sich ab diesem Tag auf eine Covid-19 Erkrankung bei einem Arzt testen lassen und dieses Testergebnis Ihnen vorliegt. Das Testergebnis muss Ihnen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Bei dem Test muss es sich um eine PCR-Testung handeln – es wird kein Antikörper- oder Schnelltest akzeptiert. Sobald Ihnen das Testergebnis vorliegt sind Sie von der Quarantäne befreit. Dieses haben Sie unverzüglich an die unten stehende E-Mail-Adresse zu übersenden.

Weitere Ausnahmen gelten beispielsweise für bestimmte Personengruppen,

- die sich weniger als 24 Stunden in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung)
- die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung)
- die beruflich pendeln und mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren -nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung)
- die sich schon vor oder direkt bei der Einreise testen lassen können (§ 1 Abs. 7 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung).

Alle Ausnahmen und Verkürzungen der Absonderungsdauer gelten nur, wenn eine Symptomfreiheit vorliegt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter den Telefonnummern: 05321/31131-02, -03, -06 oder -09 sowie per Email an FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de